

5 E 2449/96.We  
Aktenzeichen

**DOPPEL**

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

§ 2 AsylbLG + Duldung



1. Anspruch auf Mehrbedarf und erhöhten Kindertagesgeld für Alleinverdienende auch in einer Gemeinschaftunterkunft.

**BESCHLUSS**

2. Kein Anspruch auf Mietkostenübernahme, da Gemeinschaftunterkunft ange-  
boten wurde (Vorrangprinzip, § 2 AsylbLG).

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1. der Frau [redacted]
  - 2. des Kindes [redacted]
- vertreten dur  
beide wohnhaft

t,

- Antragsteller -

Prozeßbevollmä  
Rechtsanwalt Nörbert Stark,  
Johannesstraße 42, 99084 Erfurt.

gegen

die Stadt Erfurt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen  
Sozialhilferechts,  
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO,

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

Richter am Verwaltungsgericht Lenhart als Vorsitzenden,  
Richterin am Verwaltungsgericht Rautenstrauch-Duus und  
Richter Obhues

am 13. März 1997 beschlossen:

C 1031

**S E 2449/96.Wc**  
Aktenzeichen

zugewiesen worden seien und dort ihren Aufenthalt zu nehmen hätten. Über den von den Antragstellern eingeleiteten Widerspruch gegen diesen Bescheid ist noch nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 1996 gewährte die Antragsgegnerin den Antragstellern Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Barauszahlung des Regelsatzes abzüglich 10 % für Haushaltsenergie und 1 % für Haushaltswaren sowie Haushaltswaren als Sachleistungen und ebenfalls als Sachleistung die Wohnung in der Asylbewerberunterkunft einschließlich Haushaltsenergie und Heizung. Der auszusahlende Barbetrag wurde festgesetzt für die Antragstellerin zu 1. auf 452,00 DM und für den Antragsteller zu 2. auf 249,00 DM. Auch gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 23.12.1996 haben die Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie tragen vor, bezüglich der Antragstellerin zu 1. einen Anspruch auf Auszahlung des Regelsatzes in Höhe von 507,00 DM monatlich zu haben, außerdem einen Zuschlag für Alleinziehende in Höhe von 202,80 DM. Bezüglich des Antragstellers zu 2. bestehe ein Anspruch über 55 % des Regelsatzes in Höhe von 278,85 DM. Von den Beträgen 507,00 DM und 278,85 DM sei ein Abschlag von 10% für die in den Wohnkosten enthaltene Haushaltsenergie vorzunehmen. Ferner hätten die Antragsteller Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten in ihrer Unterkunft bei der Stadtmission Erfurt in Höhe von 630,00 DM monatlich.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen für die Zeit ab Datum der Entscheidung des Gerichts 1. Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Sozialhilfe in Höhe von monatlich 1.540,06 DM in Geld zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen

**S E 2449/96.Wc**  
Aktenzeichen

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig vom 13. März 1997 bis zum 19. März 1997 Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 932,80 DM monatlich zu gewähren. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Norbert Stark, Johannesstraße 42, 99084 Erfurt gewährt, soweit die Verpflichtung zur Gewährung von Hilfe in Höhe von 932,80 monatlich begehrt wird.

3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu einem Viertel und die Antragsteller zu je drei Achteln. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Prozesskostenhilfverfahren ist gerichtskostenfrei.

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Antragsteller stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien und beantragten am 17. Mai 1995 in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl. Mit Bescheid der zentralen Anlaufstelle des Landes Thüringen vom 21. Juni 1995 wurden sie der Stadt Erfurt zugewiesen und aufgefordert, in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Kühnhausen Aufenthalt zu nehmen. Ende 1995 nahmen die Antragsteller ihren Asylantrag zurück, worauf das Asylverfahren eingestellt wurde. Seit dem 13. Dezember 1995 sind die Antragsteller im Besitz einer Duldung, die zuletzt am 17. Februar 1997 bis zum 19. März 1997 verlängert wurde.

Mit Bescheid vom 19. September 1996 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für die Unterkunft der Antragstellerin in der evangelischen Stadtmission Erfurt ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Antragsteller der Gemeinschaftsunterkunft in Kühnhausen

Sie erwidert, der Antrag sei wegen Vorwegnahme der Hauptsache bereits unzulässig. Im übrigen stehe den Antragstellern über die gewährten 701,00 DM kein weiterer Anspruch zu. Ein Mehrbedarf für Alleinerziehende sei derzeit nicht zu gewähren, da noch keine Entscheidung über die Übernahme dieser Kosten durch das Land Thüringen vorliege und nach einer Mitteilung des Landesverwaltungsamtes eine Gewährung nicht erfolgen dürfe. Anspruch auf Erstattung der Unterbringungskosten bei der Stadtmission bestehe nicht, da die Wohnsitznahme der Antragsteller dort ohne Zustimmung der Antragsgewnerin erfolgt sei. Die Antragsteller hätten jederzeit die Möglichkeit, wieder in die Gemeinschaftsunterkunft in Kühnhausen zurückzukehren.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen. Die Sozialhilfekte (1 Heftung) und die Ausländerakte der Antragsgewnerin (1 Heftung) waren Gegenstand der Beratung.

## II.

Der Antrag hat zum Teil Erfolg. Die Antragsgewnerin ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung darf nur ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den Ordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den Ordnungsgrund, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO). Maßgebend hierbei sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Diese Anordnungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Nach § 1 Abs. 2 BSHG ist es Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den hierfür notwendigen Unterhalt hat der Sozialhilfeträger grundsätzlich insoweit sicherzustellen, als es der Hilfeempfänger mangels Einkommen und Vermögens nicht kann (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Wer einen Bedarf in diesem Sinne hat, ist zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf alsbaldige Hilfe angewiesen. Kann somit ein Betroffener einen Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe glaubhaft machen, so ist der Erlaß einer einstweiligen

Anordnung regelmäßig besonders dringlich und auch im Hinblick auf die darin liegende Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt, da ohne die Gewährung des Lebensnotwendigsten dem Betroffenen schwere und unzumutbare Nachteile durch seine Mittellosigkeit entstünden. Dies ist hier der Fall.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie gehören, wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, zum Kreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, da sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und im Besitz von Duldungen sind.

Allerdings besteht der Anspruch ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (hierzu OVG Weimar, Beschluß vom 29. Juli 1996 -3 EO 368/96-) nur für den Zeitraum, in dem die Antragsteller tatsächlich im Besitz einer formlichen Duldung sind. Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist es nicht ausreichend, wenn ein Betroffener lediglich faktisch geduldet wird, indem die zuständige Ausländerbehörde von einer Abschiebung absteht (ausführlich OVG Weimar, Beschluß vom 22. Oktober 1996 -3 EO 488/96-). Die einstweilige Anordnung ist deshalb auf den Zeitraum der Geltungsdauer der den Antragstellern erteilten Duldung zu begrenzen.

Die Höhe der den Antragstellern zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus §§ 21 ff BSHG in Verbindung mit der Regelsatzverordnung, die gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechende Anwendung finden (vgl. GK-AsylbVG, VII - 1, Rdnr. 95 ff zu § 2), und beläuft sich auf den im Tenor genannten Gesamtbetrag. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Antragstellerin zu 1 hat einen Anspruch nach §§ 22 Abs. 1 BSHG, 2 Abs. 1 Regelsatzverordnung in Höhe des vollen Regelsatzes. Hiervon ist allerdings im vorliegenden Einzelfall ein Abzug gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG geboten, da die im Regelsatz enthaltenen Posten Haushaltsenergie und Hausrat von geringem Anschaffungswert (§ 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung) bereits durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (siehe dazu die Ausführungen unten) abgedeckt werden. Dieser Abzug ist im vorliegenden Eilverfahren im Wege der Schätzung zu ermitteln und wird entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes (OVG Weimar, Beschluß vom 29. Juli 1996 -3 EO 368/96-) auf 11,- festgesetzt. Gemessen an dem derzeit gültigen Regelsatz in Höhe von 507,00 DM (§ 1

S E 2449/96. We  
Aktezeichen

Nr. 1 Zweite Thüringer Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. August 1995 (GVBl. 1995, 284) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 1 BSHG, vgl. Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 10. Juli 1996 - 31001-32-) ergibt sich - gemäß § 2 Abs. 4 Regelsatzverordnung gerundet - der Betrag von 451,00 DM.

Der Antragsteller zu 2. hat einen Anspruch nach §§ 22 Abs. 1 BSHG, 2 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. Regelsatzverordnung in Höhe von 55% des Regelsatzes. Ein Abzug wegen anderweitig gewährter Haushaltsenergie und Hausrat von geringem Anschaffungswert ist hier nicht vorzunehmen, da diese Posten zu den sogenannten Generalunkosten zu zählen ist, die nur im vollen Regelsatz berücksichtigt sind (vgl. Knopp/Fichtner, BSHG, 7. Auflage 1992, Rdnr. 7 zu § 22). Gemäß § 2 Abs. 4 Regelsatzverordnung gerundet, ergibt sich der Betrag von 279,00 DM.

Die Antragstellerin zu 1. hat darüberhinaus auch einen Anspruch nach § 23 Abs. 2 BSHG auf einen Mehrbedarf in Höhe von 40% des Regelsatzes. Die Voraussetzung einer alleinigen Pflege und Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren, des Antragstellers zu 2., liegt vor. Die Praxis der Antragseignern, vor einer Gewährung dieser Leistung eine Zusage der Kostenübernahme durch den Freistaat Thüringen abzuwarten bzw. die Gewährung zu versagen, falls eine Kostenübernahme abgelehnt wird, findet im Gesetz keine Stütze. Die Frage der Kostenübernahme ist unabhängig von der Verpflichtung zur Leistungsgewährung. Diese ergibt sich für die Antragseignern aus der nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. November 1994 (GVBl. 1994, 1214) begründeten Zuständigkeit. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, daß die Leistungsverpflichtung unter dem Vorbehalt der in § 2 Abs. 1 geregelten Esstattung steht. Bei der Berechnung des Mehrbedarfs ist von dem für die Antragstellerin zu 1. maßgeblichen Regelsatz in ungeminderter Höhe auszugehen (GK-AsylVfG, VII - 1, Rdnr. 103 zu § 2). Auch sonstige Abzüge sind nicht vorzunehmen, da Gründe für einen im Falle der Antragstellerin verminderten Mehrbedarf nicht ersichtlich sind. Ein solcher Minderbedarf ergibt sich jedenfalls - entgegen der Ansicht der Antragseignern - weder aus der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft noch aus der fehlenden Schulpflichtigkeit des Antragstellers zu 2., da der Mehrbedarf bei der Personengruppe der Kinder unter sieben Jahren hieraus ohnehin nicht resultiert. Im Ergebnis ergibt sich ein Betrag von 202,80 DM.

6

S E 2449/96. We  
Aktezeichen

Einen Anspruch nach §§ 22 Abs. 1 BSHG, 3 Abs. 1 Regelsatzverordnung auf Übernahme der Unterkunftskosten in Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen haben die Antragsteller indes nicht.

Grundsätzlich können die Antragsteller den Ort der Unterkunft frei wählen. Insbesondere sind sie ausländerrechtlich nicht verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Eine diesbezügliche Verpflichtung nach § 53 Abs. 1 AsylVfG besteht für die Antragsteller nicht mehr. Die Zuweisungsentscheidung vom 21. Juni 1995 mit der aus § 56 Abs. AsylVfG folgenden räumlichen Beschränkung galt nur für die Dauer des Asylverfahrens, während dessen Durchführung die Antragsteller in Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG waren. Mit Erlöschen dieser Aufenthaltsgestattung gemäß 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG infolge der Rücknahme des Asylantrags durch die Antragsteller sind diese aus dem Asylverfahren ausgeschlossen, den Beschränkungen aus § 55 ff. AsylVfG sind sie nicht mehr unterworfen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung aus § 53 Abs. 1 AsylVfG. Zwar hat der Gesetzgeber das Verfahren der Unterbringung und Verteilung im dritten Abschnitt des Asylverfahrensgesetzes gesondert von dem Recht der Aufenthaltsgestattung geregelt; gleichwohl finden diese Vorschriften nur während der Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung Anwendung und entfalten jedenfalls dann keine Fortwirkung darüber hinaus - etwa bis zur erfolgten Ausreise eines abgelehnten Asylbewerbers -, wenn der Betroffene ein anderes Aufenthaltsrecht erhält. In diesem Fall ergeben sich mögliche Beschränkungen nur noch aus dem Ausländergesetz als Folge des dem Ausländer erteilten Aufenthaltsrechts. Im vorliegenden Fall sind die Antragsteller im Besitz einer Duldung. Eine räumliche Beschränkung ergibt sich danach für sie nur aus § 56 Abs. 3 AuslG. Eine gesetzliche Pflicht des Ausländers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, kennt das Ausländergesetz hingegen nicht (ebenso OVG Lüneburg, Beschluß vom 18. Januar 1996, NVwZ Beilage 5/1996, S. 33 [34]). Ob sich aus der den Antragstellern erteilten Duldung ergibt, daß eine solche Pflicht im vorliegenden Fall gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG als Nebenbestimmung zu dieser Duldung angeordnet worden ist, bedarf nicht der Entscheidung. Hierauf kommt es nicht an.

Dem die Antragsteller kommen sozialhilferechtlich darauf verwiesen werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, auch wenn sie hierzu ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz des Nachtrags der Sozialhilfe gemäß § 2 BSHG (OVG Weimar, Beschluß vom 13. Februar 1997 - 2 EO 514/96 - [noch nicht veröf-

Nachtrag ist SH gegen über Leistung - Dürke, aber  
mithin als SH über einer anderen SH - Leistung.

Soweit die Antragsteller mit ihrem Begehren im betragsmäßiger Hinsicht erfolgreich sind, ist ihnen Prozesskostenhilfe zu gewahren (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO). Das Unterliegt in zeitlicher Hinsicht bleibt insoweit außer Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und auf § 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (OVG Weimar, Beschluß vom 7. Februar 1996, a.a.O.). Die Kostenentscheidung für das Prozesskostenhilfverfahren ergibt sich aus § 166 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO entsprechend.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rufnummerstr. 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Bescheidverfahren besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs 1 VwGO, dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde.

Lenhart Rautenstrauch-Duus Obhues

fenlicht); a. A. OVG Lüneburg, Beschluß vom 18. Januar 1996, a.a.O.). In der genannten Entscheidung des OVG Weimar führt der Senat aus (Bl. 7 f des Abdrucks):

„Die ausländerrechtliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, hat einen anderen Regelungszweck als die entsprechende sozialhilferechtliche Obliegenheit. Während es ausländerrechtlich insbesondere um die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der behördlichen und gerichtlichen Verfahren einer sehr großen Anzahl von Asylbewerbern - möglicherweise auch um die Abschreckung von nicht wirklich Verfolgten - geht, dient § 2 BSHG ausschließlich dazu, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen auf wirklich Bedürftige zu beschränken. Diese Betrachtungsweise führt auch nicht dazu, daß die ausländerrechtliche Freiheit zur Wohnsitznahme leerläuft, denn es gibt zahlreiche Ausländer, die ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, aber nicht sozialhilfebedürftig sind oder bei denen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft aus tatsächlichen oder - im Einzelfall - rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. [ ] Im übrigen ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11. August 1983, BVerwGE 67, 349) das Maß der Integration von Ausländern maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit ihrer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft; das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit zwischen Inländern und integrierten Ausländern einerseits und (noch) nicht integrierten Ausländern andererseits unterschieden.“

Dem schließt sich die Kammer an. Auch der Nachtraggrundsatz findet im Rahmen der Verweisung des § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechende Anwendung (GK-AsylVG, VII - 1, Rdnr. 62 zu § 2). Unbeschadet des Umstands, daß dem in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Personenkreis, zu dem die Antragsteller gehören, Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig in Geld zu gewähren ist (st. Rspr. des OVG Weimar, vgl. Beschluß vom 7. Februar 1996 - 3 EO 13/96-, ThürVGRSPr 1996, S. 45 [46f]), können die Antragsteller somit darauf verwiesen werden, die Unterkunftslieferung als Sachleistung durch Gewährung der Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen. Besonderheiten des Einzelfalles (insbesondere etwa aufgrund des Gesundheitszustandes der Antragsteller), die die Unterbringung in einer eigenen Wohnung angezeigt erscheinen ließen, sind nicht glaubhaft gemacht worden und auch nicht ersichtlich.